



T A G E S O R D N U N G
Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses

Termin	Montag, 23.01.2023, 15:30 Uhr
Ort	Großen Sitzungssaal (Haus Trave 7.OG), Kronsfordter Allee 2- 6, 23560 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	AM Jens Zimmermann (CDU): Verpflegungskosten für städtische Kitas	VO/2022/11761
4.	Berichte	
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Änderung der Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen	VO/2022/11746
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	Antrag des AM Daniel Kerlin (FDP) zum Bericht zum Antrag: Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck/ Verpflegungsbeiträge	2/10755-06-01-01
7.2.	Bericht zum Antrag: Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck/ Verpflegungsbeiträge Antrag von AM Jens Zimmermann (CDU) und AM Jörn Puhle (SPD) zu VO/2022/10755-06-01	2/10755-06-01-02
7.3.	Übernahme des Änderungsantrages von FREIE	

	WÄHLER & GAL durch AM Puhle: AT zu 10755-05, ÄA zu Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	
	<i>Inhalt wird nachgereicht</i>	
8.	Anliegen der Jugend	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	



Vorsitz	Jörn Puhle
Sachbearbeiter:in	Sabine Schulz
Telefon	122-5137
E-Mail	sabine.schulz@luebeck.de
Datum	12. Januar 2023

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses lade ich Sie herzlich ein.

Termin:	23.01.2023, 15:30 Uhr
Ort:	Großen Sitzungssaal (Haus Trave 7.OG), Kronsfordter Allee 2- 6, 23560 Lübeck

Im Zusammenhang mit Covid 19 wird für die Teilnahme an dieser Sitzung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Corona-BekämpfVO angeordnet. Auf den Sitzplätzen kann diese abgenommen werden, sofern ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	AM Jens Zimmermann (CDU): Verpflegungskosten für städtische Kitas	VO/2022/11761
4.	Berichte	
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Änderung der Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen	VO/2022/11746
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	Antrag des AM Daniel Kerlin (FDP) zum Bericht zum Antrag: Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck/	2/10755-06-01-01

	Verpflegungsbeiträge	
7.2.	Bericht zum Antrag: Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck/ Verpflegungsbeiträge Antrag von AM Jens Zimmermann (CDU) und AM Jörn Puhle (SPD) zu VO/2022/10755-06-01	2/10755-06-01-02
7.3.	Übernahme des Änderungsantrages von FREIE WÄHLER & GAL durch AM Puhle: AT zu 10755-05, ÄA zu Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck <i>Inhalt wird nachgereicht</i>	
8.	Anliegen der Jugend	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	
-----	---	--

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörn Puhle

► **Nr. VO/2022/11761**
öffentlich

Lübeck, 20.12.2022

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

AM Jens Zimmermann (CDU): Verpflegungskosten für städtische Kitas

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.01.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Durch verschiedene Gesetzesänderungen, so z.B. die Erweiterung der Wohngeld-Berechtigten, wird sich die Zahl der Berechtigten für Zuschüsse bzw. vollständige Übernahme der Kita-Kosten / Verpflegungskosten erhöhen. Diese Finanzierung stellt einen gesetzlichen Anspruch dar.

Die Kriterien, die zuordnen, welche Berechtigung zum Erhalt staatlicher Hilfe entscheidet, ergeben in den Randgebieten soziale Härten.

Von der Verwaltung erbitte ich die Beantwortung folgender Fragen:

1. Durch den o.a. Sachverhalt verändert sich die Zahl der Berechtigten für Zuschüsse (z.B. Erweiterung Wohngeld).
 - a. Bis zu welcher Bemessungsgrenze werden Teil- bzw. Vollfinanzierung geleistet?
 - b. Ab welcher Bemessungsgrenze wird keine Finanzierung gewährt?
 - c. Gibt es besondere Härtefälle, die auf Grund ungünstiger Konstellation von Voraussetzungen keine zusätzliche Förderung erhalten?
2. Setzt man voraus, dass der städtische Verpflegungskostenzuschuss vollständig in diejenigen Gruppen fließen, die unter 1b. fallen – wie viele Haushalte könnten damit versorgt werden?

Begründung:

Anlagen:



► Nr. VO/2022/11746
öffentlich

Lübeck, 13.12.2022

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

Änderung der Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.01.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen in der Fassung von Januar 2023 (Anlage 1) wird beschlossen. Die Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 - Frauenbüro	Kenntnis genommen
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Keine unmittelbare Betroffenheit

Die Maßnahme ist:

neu

Freiwillig zu § 3 der Satzung

vorgeschrieben durch: § 7 KitaG zu § 4 der Satzung

--	--

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

--	--

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--	--

Begründung:

Der Landtag Schleswig-Holstein hat am 15.12.2022 Änderungen zum KitaG S-H beschlossen. Eine Änderung ist die Absenkung der sog. Zumutbarkeitsgrenze (in welcher Höhe ist Einkommen oberhalb der gesetzlich definierten Grenze für die Finanzierung der Elternbeiträge einzusetzen) von 50% auf 25%. Die Absenkung ist befristet bis zum 31.07.2023.

In der Hansestadt Lübeck galt bis einschließlich 12/2022 eine Zumutbarkeitsgrenze von 30%, die zum 01.08.2023 nach Auslaufen der gesetzlichen Vorgabe wieder in Kraft treten würde. Neu ab 01.08.2023 wäre aber, dass das übersteigende Erwerbseinkommen nicht zu 100%, sondern lediglich zu 70% berücksichtigt werden soll (Abweichend zur Variante C im Bericht VO/2022/10755-06-01).

Die Änderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt.

Die finanziellen Auswirkungen können nicht einmal ansatzweise abgeschätzt werden, da zum 01.01.2023 die Wohngeldreform in Kraft treten wird. Da sich der Personenkreis mit Anspruch auf Wohngeld und damit auf vollständige Beitragsermäßigung erheblich erweitern wird, kann nicht abgeschätzt werden, inwieweit überhaupt noch Ansprüche auf Teilermäßigung bestehen könnten (eine ausführliche Begründung ist im o. g. Bericht VO/2022/10755-06-01 enthalten).

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Sozialstaffelsatzung

Anlage 2: Synopse der Änderungen Sozialstaffelung

Senatorin Monika Frank

Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 57, zuletzt geändert am 04.03.2022, GVOBL. Schleswig-Holstein S. 153), des § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2022, BGBl I, S. 2146) und des § 7 Abs. 1 und 2 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 17.12.2019 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 759, zuletzt geändert am 19.12.2022, GVOBL Schleswig-Holstein S. 1006) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.01.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen werden Betreuungsentgelte erhoben, für die Kinderbetreuung in der Kindertagespflege Betreuungsgebühren. Betreuungsentgelte bzw. – gebühren werden im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.

Der Elternbeitrag wird auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck ermäßigt oder erlassen, wenn:

- a) die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen, in diesem Fällen wird der Elternbeitrag erlassen:
 - Arbeitslosengeld II
 - Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - Wohngeld

oder

 - der Elternbeitrag aus dem Einkommen nicht zuzumuten ist (s. §§ 2-4), in diesem Fall wird der Elternbeitrag ermäßigt oder erlassen.

- b) Besuchen Geschwisterkinder eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, werden die Elternbeiträge nach § 5 ermäßigt oder erlassen.

§ 2 Ermittlung der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze wird nach § 85 SGB XII ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe der zweifachen Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII),

- einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für alle im Haushalt lebende Kinder (soweit sich diese nicht selbst unterhalten können)
- den angemessenen Kosten der Unterkunft.

§ 3

Ermittlung des Einkommens

Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen. Ab dem 01.08.2023 wird das Familieneinkommen (nur Erwerbseinkommen) nur zu 70% berücksichtigt.

§ 4

Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen.

Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 30 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen. Hiervon abweichend ist für die Zeit vom 01.01. 31.07.2023 ein Anteil von 25 v. H. zu zahlen.

§ 5

Geschwisterregelung

Besuchen mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, wird der Elternbeitrag auf Antrag ermäßigt.

- Für das älteste Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Für das nächstjüngere Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%,
- für jedes weitere jüngere Kind um 100%.

§ 6

Antragstellung

Ermäßigungsanträge sind von den Beitragspflichtigen bei der Ermäßigungsstelle der Hansestadt Lübeck zu stellen.

Der Elternbeitrag wird frühestens mit Beginn des Monats der Antragstellung ermäßigt. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung für bis zu 3 Monate erfolgen.

Werden Anträge sowohl auf Ermäßigung wegen Unzumutbarkeit des Elternbeitrags als auch auf Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gestellt, wird zunächst die Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gewährt. Ist der verbleibende Elternbeitrag nicht zuzumuten, wird der Elternbeitrag in einem zweiten Schritt weiter ermäßigt.

Die betreffende Kindertagesstätte bzw. der Träger wird über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.

§ 7

Geltungsbereich

Die Ermäßigungsregelung gilt ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine

von der Hansestadt Lübeck geförderte Tagespflegestelle besuchen.
Darüber hinaus gilt § 5 – Geschwisterregelung – auch für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und ein Betreuungsangebot nach einem verlässlichen Betreuungsvertrag nach dem Modell Ganztage an Schule in Höhe von 70€/ 100€/ 120€ besuchen. Einzelne gebuchte Früh- bzw. Randbetreuungszeiten sowie AG-Angebote sind ausgenommen.

§ 8 Erstattung

Wird der Elternbeitrag ermäßigt, erstattet die Hansestadt Lübeck dem Träger der Kindertageseinrichtung oder des schulischen Betreuungsangebotes den Elternbeitrag in Höhe der Ermäßigung. Fällt der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagespflegestelle an, wird der Elternbeitrag um die Höhe der Ermäßigung reduziert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 28.12.2020 außer Kraft.

Lübeck, den 27.01.2023

Jan Lindenau
Bürgermeister

Bisherige Fassung der Sozialstaffelsetzung vom 28.12.2020	Neue Fassung der Sozialstaffelsetzung
<p style="text-align: center;">§ 3 Ermittlung des Einkommens</p> <p>Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ermittlung des Einkommens</p> <p>Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen. Ab dem 01.08.2023 wird das Familieneinkommen (nur Erwerbseinkommen) lediglich zu 70% berücksichtigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)</p> <p>Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen.</p> <p>Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 30 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)</p> <p>Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen.</p> <p>Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 30 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen. Hiervon abweichend ist für die Zeit vom 01.01. - 31.07.2023 ein Anteil von 25 v. H. zu zahlen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 10. Juli 2020 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 28.12.2020 außer Kraft.</p>

► **Nr. 2/10755-06-01-01**
öffentlich

Lübeck, 01.12.2022

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der FDP Fraktion

Bearbeitung: *Natalie Beisiegel (E-Mail: natalie.beisiegel@luebeck.de Telefon: 122-1051)*

Antrag des AM Daniel Kerlin (FDP) zum Bericht zum Antrag: Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck/ Verpflegungsbeiträge

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.12.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die von der Verwaltung beantragte Erhöhung der Elternbeiträge wird abgelehnt.

Die geplante Erhöhung der Verpflegungskosten wird umgesetzt. Gleichzeitig wird für alle Kinder in Lübecker Kitas und der Kindertagespflege, die am Mittagessen teilnehmen und für die ein Verpflegungsentgelt durch die Eltern bezahlt wird, ein Zuschuss von 25€ pro Kind und Monat gewährt. Dieses wird als Ergänzung zum Budgetvertrag mit den jeweiligen Trägern bzw. mit dem Verbund für Kindertagespflege umgesetzt. Für Kinder, für die eine Geschwisterermäßigung vorliegt, wird ein weiterer Zuschuss von 10€ gewährt.

Die Freien Träger und der städtische Träger weisen nach, das eine plausible Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge der Elternvertretung und dem Beirat in jeder Einrichtung offenlegt wurde (gemäß Kitagesetz §31 2.) .

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil: (nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Begründung:

Der von SPD/CDU vorgeschlagene Lösungsansatz, die bisher gezahlte Subvention in die Verbesserung der Sozialstaffel zu stecken, hat sich nicht als sinnvoll erwiesen. Die Zielgruppe der Berechtigten der Sozialstaffel vergrößert sich durch aktuelle Krisen-Maßnahmen auf Landes- und Bundesebene erheblich, so dass am Ende für Familien bei weiteren lokalen Initiativen kein Mehrwert besteht. Kritisch ist außerdem, dass Verpflegungskosten — im Gegensatz zu Elternbeiträgen — nicht von den Eltern in der Steuererklärung abgesetzt werden können und die Höhe der Einkommensteuer entsprechend mindern. Eine Absenkung der Verpflegungskosten ist daher sinnvoller. Hier darf man die Familien nicht gegeneinander ausspielen: Familien, die ohnehin aus sozialen Gründen von allen Kosten befreit sind und diejenigen, die mit ihrem Erwerbseinkommen und ihren Steuern einen Beitrag zur Finanzierung leisten. Ein pauschaler Zuschuss zu den Verpflegungskosten jedes Kindes sowie eine Ermäßigung für Geschwisterkinder ist daher sinnvoller und sollte umgesetzt werden.

Anlagen:

Ausschussmitglied

► **Nr. 2/10755-06-01-02**
öffentlich

Lübeck, 01.12.2022

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Bericht zum Antrag: Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck/ Verpflegungsbeiträge

Antrag von AM Jens Zimmermann (CDU) und AM Jörn Puhle (SPD) zu VO/2022/10755-06-01

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.12.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die im Bericht empfohlene Variante C wird zum neuen KiTa-Jahr ab dem 01.08.2023 umgesetzt. Die Sozialstaffelsatzung wird dahingehend geändert, dass das anrechenbare Erwerbseinkommen lediglich zu 70% (abweichend vom Bericht mit 80 %) berücksichtigt wird. Die Steigerung der Essensgeldbeiträge wird in 2 Stufen umgesetzt. Mittelfristig ist in Verbindung mit dem ab 2025 nach KiTaG verbindlich anzuwendenden Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) zu erwägen, in der Hansestadt Lübeck eine einheitliche, für freie wie öffentliche Träger geltende Regelung für die Erhebung von Zuzahlungen der Eltern zur Kindertagesförderung einzuführen. Den Gremien ist hier rechtzeitig zu berichten um ggf. eine neue Beschlusslage herbeizuführen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied



Antrag

Bearbeitung: Sandra Odendahl (E-Mail: sandra.odendahl@luebeck.de Telefon: 122-1035)

Übernahme des Änderungsantrages von Freie Wähler & GAL durch AM Puhle : AT zu 10755-05, AA zu Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.01.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Änderungsantrag zu Nr. VO/2022/10755 Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen
In der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck.

1. Bei der Ziffer 3 c der geplanten Fassung werden die Betreuungszeiten entsprechend der bisherigen Fassung übernommen (und nicht am Freitag gekürzt auf 7:30 – 13:30)
2. Die Ziffer 3f (geplante Fassung) wird entsprechend der bisherigen Ziffer 3h übernommen (Betreuungszeiten und Entgelt 213,- Euro wie bisher, statt 232,- Euro und Fr. 7:30 – 13:30 Uhr).
3. Die Verpflegungskosten in den städtischen Kitas werden nicht erhöht.
4. Der monatliche Beitrag, den Eltern für die Verpflegungskosten eines Kindes in Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege entrichten müssen, soll trägerübergreifend in allen Einrichtungen 52,50 Euro nicht übersteigen.
5. Damit alle Träger und Kitas diesen gedeckelten Beitrag an Eltern weitergeben können, richtet die Hansestadt Lübeck mit dem Haushalt 2023 einen Haushaltsposten „Defizitausgleich Verpflegungskosten in Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ ein.
Die Höhe dieses Haushaltspostens soll bis zur Haushaltssitzung im September 2022 zunächst grob kalkuliert werden und möglichst bis Ende des Jahres 2022 mit belastenden Zahlen hinterlegt sein (alle Einrichtungen und alle Träger sowie Kindertagespflegepersonen werden aufgefordert, ihre Kosten für Verpflegung offen zu legen, um einen Defizitausgleich der Stadt zu erhalten). Hierfür muss definiert und festgelegt werden, welche Ausgaben zu Verpflegungskosten dazu gerechnet werden können.

Für die Umsetzung möge die Hansestadt Lübeck mit der Stadt Kiel in Austausch treten, denn Eltern zahlen in Kiel seit Jahren nur 40 Euro Verpflegungskosten- egal bei welcher Einrichtung und bei welchem Träger ihre Kinder betreut werden.
6. An die Bezuschussung der Verpflegungskosten verknüpft werden ab dem Kita- Jahr 2023 verbindliche Standards für nachhaltige Ernährung, gemäß heutigen wissenschaftlichen Kriterien an gesunde Ernährung von Kindern.

7. Die Hansestadt Lübeck fordert die Landesregierung dazu auf, verbindliche Standards für nachhaltige Ernährung in Kitas und Kindertagespflege in das Kita- Gesetz aufzunehmen und die Kosten hierfür anteilig zu tragen, um in erster Linie Eltern und in zweiter Linie Kommunen zu entlasten und landesweite Standards auch bei der Verpflegung zu erhalten.

Begründung:

siehe ÄA VO 2022/10755-05-02

Anlagen:

Vorsitzende/
der SPD-Fraktion